

Sozialamt darf keine Bestattungsvorsorgeverträge auflösen

Auch wenn es in der Familie jüngere Angehörige wie Kinder und Enkelkinder gibt, zu denen ein guter Kontakt besteht, fällt es nicht leicht, darüber zu reden, wie der letzte Abschied gestaltet werden soll.

Um ganz persönliche Wünsche niederzulegen und auch die finanzielle Seite rechtzeitig zu regeln, empfiehlt es sich, sich genau beraten zu lassen und das Ergebnis dieses Beratungsgesprächs in Form eines kostenlosen Bestattungsvorsorgevertrages schriftlich festzuhalten.

Tom Wellers, Bestatter aus Bochum, empfiehlt, sich im Vorfeld zu überlegen, ob eine Erd- oder Feuerbestattung, ein Familiengrab, Rasengrab oder eine anonyme Beisetzung gewünscht wird, auf welchem Friedhof die Beisetzung erfolgen soll und ob eine kirchliche oder weltliche Trauerfeier stattfinden soll. Als Leitfaden bietet das Bestattungshaus Wellers eine Vorsorgemappe an, die nicht nur über verschiedene Bestattungsarten, Kosten sowie Testamentsbeispiele informiert, sondern darüber hinaus auch Formulare für die Gestaltung der Trauerfeier und des Bestattungsvorsorgevertrages enthält.

Durch ein so genanntes Treuhandkonto können die Bestattungskosten abgedeckt werden. Eine bestehende Sterbegeldversicherung sollte unwiderruflich in Höhe der Bestattungskosten abgetreten werden. Sowohl Treuhandkonto als auch Sterbegeldversicherung bleiben auch dann bestehen, wenn jemand plötzlich in ein Pflegeheim kommt. Wer die dafür anfallenden Kosten nicht selbst tragen kann und deshalb finanziell vom Sozialamt unterstützt wird, muss sein Vermögen bekanntermaßen offen legen. Es gibt allerdings eine wichtige Neuerung: Bislang durfte das Sozialamt in diesem Fall auch Bestattungsvorsorgeverträge auflösen. Diese Regelung wurde mit dem Bundessozialgerichtsurteil vom 18. März 2008 eingeschränkt. Tom Wellers erläutert: „Selbst wenn man sich kurz vor Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim dazu entscheidet, eine angemessene Summe als Bestattungsvorsorge zu hinterlegen, ist das Sozialamt nicht mehr dazu befugt, diesen Betrag einzufordern, geschweige denn einen Bestattungsvorsorgevertrag aufzulösen.“ Er rät anspruchsberechtigten Angehörigen, Widerspruch gegen einen Bescheid einzulegen, wenn die Übernahme der Bestattungskosten nur teilweise oder komplett abgelehnt wird. Nicht immer sind die Sozialämter über die geltende Rechtsprechung informiert. Oftmals genügt ein Widerspruch mit entsprechender Begründung, um das Sozialamt zum Umdenken zu bewegen.